

Die Ehe

Zivilrechtliche Auswirkungen der Eheschließung

1. GRUNDSÄTZE

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem **Ehevertrag** erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in **unzertrennlicher Gemeinschaft** zu leben, **Kinder** zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen **Beistand** zu leisten (§ 44 ABGB).

2. PERSÖNLICHE RECHTSWIRKUNGEN

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind grundsätzlich gleich (§ 89 ABGB).

Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum **gemeinsamen Wohnen** sowie zur **Treue**, zur anständigen **Begegnung** und zum **Beistand** verpflichtet.

Ein Ehegatte hat im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar (Ausbildung, eigene Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung, Kindererziehung) und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist (Landwirtschaft, Gastgewerbe u.a.). Der mittätige Partner hat Anspruch auf angemessene Abgeltung, jedoch unter Rücksichtnahme seines Unterhaltsanspruches (§ 90 und § 98 ABGB).

Die Ehegatten sollten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder **einvernehmlich** gestalten (§ 91 ABGB).

Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung, Erholung, Freizeitgestaltung etc.) gemeinsam beizutragen.

Der Ehegatte, der den gemeinsamen **Haushalt** führt, leistet dadurch seinen Beitrag; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei seine eigenen Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind (§ 94 ABGB).

Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung mitzuwirken; ist ein Ehegatte jedoch nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung, der andere ist erforderlichenfalls zur **Mithilfe** verpflichtet (§ 95 ABGB).

Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine Einkünfte hat, vertritt den anderen bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen (§ 96 ABGB).

Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen **Familiennamen**. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den diese einvernehmlich als gemeinsamen Namen bestimmt haben. Wenn keine Auswahl erfolgt, führen beide ihren bisherigen Namen weiter. Jener Partner, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname ist, kann bestimmen, dass er/sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht. Insgesamt dürfen nur zwei Teile der Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen. Aus dieser Ehe stammende Kinder erhalten dann den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Wenn ein solcher nicht vorliegt kann der Doppelname eines Elternteiles gewählt werden. Namensteile von Doppelnamen können auch bestimmt werden, jedoch begrenzt auf maximal zwei Teile dieser Namen, welche dann durch Bindestrich zu trennen sind. Mangels Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist. (§§ 93 f und §§ 155 ff ABGB)

* Alternativ zur Ehe mit vorstehenden Rechtswirkungen gibt es seit 1.1.2019 die Möglichkeit einer beim Standesamt zu fertigenden **eingetragenen Partnerschaft**, jedoch ohne Verlobung, Vertrauensbeziehung anstelle Treuegelöbnis, im Trennungsfall Unterschiede bei Fristen und im Unterhaltsrecht, ansonsten mit im Wesentlichen selben Rechtswirkungen.

3. EHEGÜTERRECHT

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht. Auf das, was ein jeder Teil während der Ehe erwirbt, hat der andere während der Ehe keinen Anspruch (§ 1237 ABGB).

Für die Vereinbarung einer **Gütergemeinschaft** zwischen den Eheleuten ist ein besonderer Vertrag erforderlich – Notariatsakt, sonst gilt **Gütertrennung** (§ 1233 ABGB). Ein Eheanteil haftet allein durch die Eheschließung nicht für Schulden des andern Eheanteiles.

4. KINDER

Die Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Dabei sind die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter grundsätzlich gleich (§ 137 ABGB).

Die Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Jegliche Gewalt und Zufügung von körperlichen und seelischen Leides ist unzulässig. Die Eltern sollten die Obsorge tunlichst einvernehmlich wahrnehmen. Das Kindeswohl ist in § 138 ABGB gesetzlich definiert.

5. ERBRECHT

Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, muss ein **Testament** eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen, ansonsten sind drei Testamentszeugen erforderlich. Die Beisetzung des Datums ist ratsam (§ 578 ABGB). Testament oder Erbvertrag (dieser ist nur bei Ehegatten möglich) gehen der gesetzlichen Erbfolge vor.

Ohne Testament (oder Erbvertrag) erbt der Ehegatte gemäß der **gesetzlichen Erbfolge** neben den Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen ein Drittel des Nachlasses, neben Eltern des Verstorbenen zwei Drittel des Nachlasses. Sind diese angeführten Personen nicht vorhanden, erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass, der überlebende Ehepartner erhält auch jene gesetzlichen Erbteile, die sonst auf Geschwister oder Großeltern oder auf Neffen und Nichten entfallen wären!

Nachkommen (Kinder, und bei Vorleben dieser: deren Kinder) und Ehepartner sind stets pflichtteilsberechtigt. Als **Pflichtteil** gebührt jedem Kind und dem Ehepartner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Außereheliche Kinder und Adoptivkinder haben diesbezüglich dieselbe rechtliche Stellung wie eheliche Kinder, gegenüber dem leiblichen Vater muss jedoch die außereheliche Vaterschaft nachgewiesen werden.

6. DOKUMENTE

Falls mit der Eheschließung eine Namensänderung und/oder ein Wohnsitzwechsel einhergeht, ist daran zu denken, im Wesentlichen folgende Dokumente zu aktualisieren: Meldezettel (3 Monate Frist, bei Gemeindeamt/Magistrat), Kfz-Versicherung, Kfz-Zulassungsschein (Pflicht binnen Wochenfrist, kostenlos, bei Versicherung!), Führerschein (Anzeige binnen 6 Wochen bei Bundespolizei-direktion/Bezirkshauptmannschaft, wenn durch Wohnsitzwechsel eine andere Behörde örtlich zuständig wird; Eintragung der Änderung gebührenpflichtig, aber nicht Pflicht!); weiters empfehlenswert: Staatsbürgerschaftsnachweis (oft als Voraussetzung für Reisepasserneuerung!), Bank und Bausparkasse, Wohnbauförderung, Grundbuch, Telefonbuch u.a.

7. HINWEISE

Auskünfte und Hilfen geben:

Arbeiterkammer (Konsumenteninformation), Arbeitsamt, Bezirksgericht (Amtstag - kostenlose Rechtsauskunft, auch in Grundbuchsachen), Finanzamt, Gewerkschaft, Wirtschaftskammer, Lebensberatungsstellen, Sprechtag der Anwaltskammer, Telefonseelsorge.

Als weitere Anlaufstelle für kostenlose erste Rechtsauskünfte stehen alle Kärntner Notariatskanzleien gegen jederzeitige Terminvereinbarung zur Verfügung!

Stand 01/2025

Dr. W. Milz

Eheseminare für Brautpaare in der Diözese Gurk-Klagenfurt

Katholisches Familienwerk Kärnten

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30, Telefon 0676 8772 2446

Steuerliche Auswirkungen der Eheschließung STEUERN UND FAMILIE

1. FAMILIEINBONUS PLUS:

- wird von der nach Tarif errechneten Steuer abgezogen und ersetzt ab 1.1.2019 den bisherigen Kinderabsetzbetrag; Höhe ab den Jahr 2022: 2.000 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, danach steht ein reduzierter Familienbonus in Höhe von € 700 jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird Die monatlichen Beträge belaufen sich auf € 166,68 bzw. € 58,34.
- wenn Lohnsteuer zu gering oder keine: mit Ehepartner aufteilen oder beim mehr verdienenden Partner in der Einkommensteuerveranlagung geltend machen!
- Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen so genannten Kindermehrbetrag. Die maximale Höhe des Kindermehrbetrags variiert von Jahr zu Jahr, da er seit seiner Einführung immer wieder erhöht wurde.
- **WIE?** Arbeitgeber während Kalenderjahr mit Formular E 30 vom Finanzamt oder im Nachhinein per Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt; Meldepflicht binnen Monatsfrist wenn Voraussetzungen wegfallen! Achtung: Wird eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben, muss der Familienbonus Plus im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung erneut beantragt werden, auch wenn dieser bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde. Andernfalls können Rückzahlungsforderungen des Finanzamts drohen.

2. FAMILIENBEIHILFE:

Direktzahlung an haushaltsführende Person für Kinder bis 18, darüber hinaus bis 24, wenn sie in Berufsausbildung stehen, Studenten unter bestimmten Voraussetzungen z.T. bis 25. Lebensjahr; (Höchsteinkommen des Kindes außer Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen, einkommenssteuerfreie Bezüge: € 17.212,00 /Jahr brutto):

€ 138,40 monatlich ab Geburt	2. Kind zzgl /M	3. Kind zzgl/ M	
€ 148 ab 3 Jahren	8,60 je Kind	21,10 je Kind	
€ 171,80 monatlich ab 10 Jahren			
€ 200,40 monatlich ab 19 Jahren			

(€ 189,20 monatlich zusätzlich für erheblich (mehr als 50%) behindertes Kind)

- **WIE?** Auszahlung durch Finanzamt gleichzeitig mit Kinderabsetzbetrag von € 70,90/Monat/Kind, mit Schulstartgeld von € 121,40 zwischen 6. und 15. Lebensjahr im August, kein gesonderter Antrag! (Geburtsurkunden, Meldezettel, Studiennachweis)

3. KINDERBETREUUNGSKOSTEN:

für jedes Kind, das das zehnte Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, absetzbar als außergewöhnliche Belastung über Jahresausgleich

4. WERBUNGSKOSTEN:

(Beruflich nötige Kosten von mehr als € 132/Jahr, vermindern Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer): zB: beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung, (Familienheimfahrten vom Arbeitsplatz sind durch Verkehrsabsatzbetrag und Pendlerpauschale abgegolten), berufsnötige Internet- und Telefonkosten

- **WIE?** Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt, löst Freibetragsbescheid für nächstes Jahr aus und wird dann laufend vom Arbeitgeber berücksichtigt!

5. SONDERAUSGABEN: (private Ausgaben, welche die Bemessungsgrundlage für den Steuertarif verringern): Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen, Beiträge zu Pensionskassen, Kosten für Wohnraumschaffung/ Sanierung; Kirchenbeiträge bis maximal € 600,--; Spenden für humanitäre Einrichtungen; laut gesetzlicher Auflistung (bis 10% der Jahreseinkünfte); thermisch-energetische Sanierung bei Kosten von mindestens 4.000,00 € (nach Abzug von Förderungen) :€ 800/Jahr für 5 Jahre, und Heizkesselaustausch bei Kosten von zumindest 2.000,00 Euro: € 400/Jahr für 5 Jahre

- **WIE?** Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt mit Formular L1d! Freibetragsbescheid für Arbeitgeber

6. SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUER:

derzeit keine Erbschaftssteuer!

Schenkungen sind außer Immobilien steuerfrei und grundsätzlich beim Finanzamt anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht befreit sind:

Erwerbe zwischen Angehörigen (das sind: Ehegatte, Verwandt in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Verschwägere in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Wahl- Pflege Eltern/Kinder, Lebensgefährten, deren Kinder und Enkel, wenn der gemeine Wert 50.000, -- Euro nicht übersteigt. Innerhalb von einem Jahr von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von 50.000, -- Euro nicht übersteigt. Schenkungen von fremden Personen sind ebenfalls steuerfrei und nicht anzeigepflichtig, wenn der gemeine Wert 15.000, -- Euro nicht übersteigt. Innerhalb von fünf Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von 15.000, -- Euro nicht übersteigt. Übliche Gelegenheitsgeschenke müssen nicht gemeldet werden, soweit der gemeine Wert 1.000, -- Euro nicht übersteigt, und Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Wird durch einen anzeigepflichtigen Vorgang die Betragsgrenze überschritten, so sind in der Anzeige alle von der Zusammenrechnung erfassten Erwerbe anzuführen!

Zur Anzeige verpflichtet sind Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, Beschwerte bei Zweckzuwendung sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mit-gewirkt haben oder die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Die Anzeige hat binnen 3 Monaten ab Erwerb zu erfolgen. Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist der Erwerb für die Anzeigefrist maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze erstmals überschritten wird

7. GRUNDERWERBSSTEUER

für Immobilienerwerb durch Erbschaft, Schenkung, Kauf innerhalb der Familie; Ehepartner haben für Kauf- und Tauschverträge wie auch für Schenkungsverträge untereinander oder mit Kindern/Eltern den begünstigten Steuersatz von 0,5 % bis € 250.000,00 des steuerlichen Wertes, unter Eheleuten bei Abschluss von Ehepakten zur Begründung von Gütergemeinschaften über unbewegliches Vermögen oder Schenkungsverträgen: Freibetrag für 150 m² Wohnnutzfläche, wenn die Anschaffung gleichteiliges Eigentum für den Hauptwohnsitz begründet; Staffeltarif bei steuerlichen Werten über € 250.000,00: 2%, über € 400.000,00: 3,5%; Gerichtsgebühr für Eigentumseintragung im Grundbuch: 1,1 % vom dreifachen Steuereinheitswert;

*Irrtum vorbehalten, ohne Gewähr!
Stand 01. Jänner 2025 (Dr. W. Milz)*

Weitere Auskunftsmöglichkeiten im Internet zB unter
www.oesterreich.gv.at, [www.steuernfo@familie.at](mailto:steuerinfo@familie.at) und WWW.BMF.GV.AT
